



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Geschichte der baierischen Kammerauflösung. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Geschichte der bayerischen Kammerauflösung.

2.

Durch die Kammerwahlen waren allerdings die gouvernementalen Hoffnungen nicht positiv im erwarteten Maß erfüllt worden. Aber man schmeichelte sich, mit der zusammentretenden Kammer insofern leichteres Spiel zu haben, als mit der vorhergehenden, weil man mindere Discussionen um constitutionelle Principe erwartete. 31 Gutsbesitzer, 10 Handelsmänner, 14 Gewerbsmeister und 14 Dekonomen, zusammen 68 Personen, vermeinte man so ziemlich durch materielle Concessionen d. h. Sparsamkeitsversprechungen der Regierungspartei versichern und eventuell als Kopfsahl zu den sonstigen Gouvernementsfreunden rechnen zu dürfen. Die gutgesinnte Presse war auch eifrig bemüht, den gewordenen Herren Deputirten recht sorgfältig zu demonstrieren, wie mit Principienreiterei nichts, dagegen mit einer „aus dem Leben stammenden Praxis“ die größten Vortheile erreicht würden. Neunzig homines novi waren auch nicht zu verachten. Man durfte glauben, daß dieselben durch die Lectüre der wüsthürrigen Mutterprotokolle und der sehr spät erscheinenden stenographischen Berichte an den vorhergehenden Kammerdebatten auch nicht so intimen Antheil genommen, um zu wissen, wie die Kammer sich keineswegs vorzugsweise in theoretischer Principienreiterei und doctrinärer Consequenzenmacherei umhergetrieben, sondern mit den beweisenden Zahlen und unleugbaren Thatsachen in der Hand zu so scharfen Conflicten mit der gouvernementalen Praxis und zu so schweren Klagen gegen die administrativen Uebergriffe gelangt war.

Immerhin förderte man jedoch das „conservative Interesse“ auch noch durch besondere Maßregeln. Dahin rechnen wir nicht die grundgesetzwidrige polizeiliche Revision, resp. präventive Zurückhaltung ausländischer Zeitungen, welche durch die Postämter an ihre bayerischen Pränumeranten hätten gelangen sollen. Auch die Verurtheilung auswärtiger Redacteurs und Verleger wegen Preßvergehen zu vierjähriger Gefängnißstrafe, während andere Staaten sich zur Uebung eines solchen exterritorialen Strafrechts nicht befugt erachten, sondern sich mit Fernhaltung der ihnen anstößigen Blätter von ihren Grenzen begnügen, welche in Baiern ebenfalls geübt wird — sei nicht hierher gezählt. Man ging positiver zu Werke. Die Regierung veranlaßte nämlich die hervorragenderen Mitglieder des Adels jeder Provinz, sich unter sich, wie auch mit dem Adel der andern Regierungsbezirke zu verständigen, um gemeinsame Wünsche und Entwürfe zu formuliren, damit „Schritte zur Reorganisation der Aristokratie von innen heraus“ gethan werden könnten — wie die officielle

N. Münchner Zeitung sich ausdrückte. Als wünschenswerthe Ziele dieser Reorganisation bezeichnete sie: Förderung der Gründung von Fideicommissen und Majoraten, Vermehrung des Grundbesizes der genossenschaftlichen Familien, Stiftungen für die Ausbildung der adeligen Söhne und für standesgemäße Versorgung der unverehelichten Fräuleins, Theilnahme an den allgemeinen Landesinteressen, wie an den Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten, „im Sinn eines echten Conservatismus.“ Außer etwelchen Conferenzen adeliger Grundbesitzer erfuhr man seitdem freilich nichts über den segensreichen Fortgang dieser officiell protegirten Adelskette. Jedenfalls entfaltete sie ihre Wirksamkeit auch nicht vollkommen auf parlamentarischem Felde. Denn der damals gewählte Landtag, in dessen zweiter Kammer 13 adelige Gutsbesitzer Platz nahmen, ist eben der am 30. Sept. 1858 aufgelöste. Und selbst die Reichsrathskammer, welche so viele grundbesitzende hochadelige Elemente zählt, ist seit 1849 dem Ministerium Pfordten niemals so schroff begegnet, als grade in der Session von 1855—56.

Am 1. Sept. 1855 trat der neue Landtag zusammen, erst am 15. eröffnete ihn die Thronrede des Königs. Die Constituirungsarbeiten zeugten bereits dafür, daß man doch wol zu früh über die wohlgelungene Composition der neuen Landesvertretung gejubelt hatte. Das Bureau des unveränderlichen Reichsraths blieb natürlich genau das frühere. Doch weniger wohlgefällig erschien der Conservatismus der zweiten Kammer, welche den früheren ersten Präsidenten, Graf Hegnenberg-Dux, einen der schärfsten finanziellen und Kriegsverwaltungskritiker, neben ihm seinen Kampfgenossen, Dr. Paur aus Augsburg, auf den Präsidentensessel berief. Etwas versöhnend wirkte die Secretariatswahl, welche sich wiederum den wohlbeliebten Herren Nar und Maier zuwendete. Dagegen die Ausschüsse — lauter unabhängige, constitutionelle Männer, darunter die Führer der Opposition in der aufgelösten Kammer, kein einziger der höheren Verwaltungsbeamten als Gegengewicht, auch die klerikalen Elemente meistens übergangen! Und von den pfälzischen Abgeordneten? Kein einziger war gewählt, weil man bereits die stärksten Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit ihrer Wahl hegte.

Die Thronrede berührte die vorausgegangene Kammerauflösung nicht einmal andeutungsweise, betonte dagegen namentlich die Tractanden materiellen Charakters, nannte andere Aufgaben kaum vorübergehend. Mit der gewohnten Paraphrase der königlichen Worte antworteten die Reichsräthe; anders die zweite Kammer. Lauter Mitglieder der früheren Opposition ernannte sie in die Adressecommission, diese Herrn v. Lerchensfeld zu ihrem Referenten. Hatte die aufgelöste Kammer, deren Principienreiterei vom Ministertisch mit so ernsten Verweisen beehrt worden war, ihre eigentlichen Oppositionskämpfe ganz speciell mit Thatfachen und Zahlen gefochten, so begann die gegenwärtige

tige, welche man für so außerordentlich empfänglich für materielle und positive Gegenstände hielt, ihre Thätigkeit sofort mit der Discussion von Principfragen. Jedermann erinnert sich wol noch, mit welcher Freude ganz Deutschland den tapfern nationalen Sinn begrüßte, welchen sie in ihrer Adreßdebatte kundgab, indem sie eine, ausschließlich vom Ministerpräsidenten mit zwei Pfarrern verfochtene, ganz farblose Erwähnung der Bundesverhältnisse abwies und gegen bloß zwei Stimmen den Satz beschloß: „Deutschlands Eintracht und Stärke, die gedeihliche Entwicklung des Bundes kann nur dadurch für alle Zukunft gesichert werden, daß die schon so lange sehnlichst erwartete und feierlich verheißene Ausbildung der Bundesverfassung den Völkern Deutschlands die unschätzbare Wohlthat eines gesicherten Rechtszustandes gewährleiste, ihrer Stimme auch am Bunde, wo ihre wichtigsten Angelegenheiten verhandelt werden, Gehör verschaffe und Beachtung sichere.“ Darüber vergaß sie jedoch keineswegs, auch daran zu erinnern, wie manche Bereiche des bairischen Staatswesens dessen bedürftig seien, daß darin „Ordnung und Rechtssicherheit geschaffen und gewahrt werde.“ Was sich aber in den Sätzen der Adresse bloß in andeutenden Formeln kundgab, das nannte die Debatte, ganz auf den Erörterungen der vorigen Session fortbauend, den Ministern nicht bloß klar und deutlich, sondern auch derb.

Unmittelbar nachher begannen die Wahlprüfungen. Indem man das ganze Wahlverfahren mit den gouvernementalen Einwirkungen aus den verschiedensten constitutionellen Standpunkten einer Kritik unterwarf, welche kaum beschämender erdacht werden konnte, ging man doch bei der Wahlprüfung selbst, wie es das Commissionsgutachten vorschlug, bloß auf die formellen Unregelmäßigkeiten der angezweifelteten Wahllacte ein. So wenig vermochte aber die Regierung den Beweisen für ungesetzliche Einwirkungen der Beamten entgegenzustellen, daß sie nicht eine einzige der angegriffenen Wahlen aufrecht erhalten konnte, das Versprechen zur Einleitung strengster Untersuchung beschwichtigend abgab und endlich selber eine Revision sämtlicher pfälzischer Wahlen beantragte. Die bereits zurückgewiesenen Abgeordneten waren sämtlich Regierungscandidaten. Noch suchten einige Uebriggebliebenen derselben Farbe aus der Pfalz gewissermaßen einschüchternd dadurch auf die Kammer zu wirken, daß sie freiwillig ihren Austritt erklärten. Aber die Kammer schlug das Gesuch ab, untersuchte auch ihre Wahlen und befand auch diese ungiltig. Die jetzt vollzogenen Neuwahlen, deren Ergebnisse noch vor dem Jahreschluß (14. Dec.) als vollkommen regelmäßig anerkannt wurden, fielen fast ausnahmslos auf frühere Deputirte. Von der verheißenen Untersuchung gegen die bei den annullirten Wahlen betheiligten Beamten verlautete länger als ein Jahr keine Silbe. Erst 1857 hieß es einmal beiläufig, daß die angestellte Untersuchung kein ungesetzliches Verfahren nachgewiesen habe. Da-

gegen konnte die Pfälzer Zeitung schon vor Beendigung der Neuwahlen mit Genugthuung von einem königlichen Handschreiben an die beiden Verwaltungschefs der Pfalz melden, „in welchem diesen bewährten Beamten für ihre alle Zeit treue Pflichterfüllung die allerhöchste Anerkennung mit dem Bemerken ausgesprochen wurde, daß Se. Majestät solche treue Diener zu schätzen wisse und dieselben jederzeit der königlichen Huld und Gnade versichert sein dürften.“

Diese Wahlfragen hatten indessen die Kammer nicht gehindert, durch Vota für provisorische Forterhebung der Steuern, für den Fortbestand des Lottos bis zum Jahresluß, für Anerkennung der Staatsabrechnungen von 1852—53 u. s. w., den nächsten Wünschen und laufenden Bedürfnissen der Staatsregierung in conservativster Weise Rechnung zu tragen. Indessen sollte das alte Jahr nicht enden, ohne mit dem wieder eingebrachten Gerichtsorganisationsgesetz die principiellen Kämpfe abermals auf die Tagesordnung zu stellen. Diese Gerichtsorganisation war bekanntlich ein leidiger alter Streitpunkt, der überdies eigentlich seit Jahren parlamentarisch erledigt und ganz ausschließlich durch die Regierung noch immer hingeschleppt war. Denn schon 1850 war das diesfallige Gesetz nach langen, überaus unerquicklichen Verhandlungen dadurch zur Annahme gelangt, daß die damalige Lerchenfeldsche Majorität (des Centrums), um nur überhaupt nach dieser Seite hin eine Entwicklungsbewegung herzustellen, auf alle ihre principiellen Bedenken gegen den Regierungsentwurf verzichtet und denselben mit höchst geringen Modificationen zum Beschluß erhoben hatte. Allein auch dies äußerste Maß parlamentarischer Nachgiebigkeit und Selbstverleugnung war erfolglos geblieben. Das Gesetz blieb unausgeführt, nichts deutete darauf, daß selbst nur an die ersten Vorbereitungen für sein Inleben treten gedacht werde. Umsonst waren auch mehrfache ernste parlamentarische Mahnungen daran geblieben; man hatte sich selbst nicht geschaut, die Person des Königs, seine persönliche Abneigung gegen die Bestimmungen des Gesetzes den Angriffen auf die Staatsverwaltung als Schild entgegenzuhalten und dadurch die parlamentarischen Mahnungen wie Feindseligkeiten gegen die geheiligte Person des Staatsoberhauptes zu drapieren. Unterdessen litt aber das Justizwesen unter den schwersten Mißständen. Namentlich waren die Landgerichte, weil ohne bestimmte Begrenzung ihrer Competenz, von einer solchen Unmasse der verschiedenartigsten und unerledigten Geschäfte überflutet, daß selbst die offizielle und offiziöse Presse nicht in Abrede zu stellen vermochte, wie bei der Fortdauer dieser Zustände ein allgemeiner Geschäftsbanquerott fast unausweichlich werde. Dennoch bedurfte es neuer und energischer Mahnungen und der Drohung, die Budgetbewilligungen davon abhängig zu machen, ehe ein revidirter Gesetzentwurf mit denjenigen Modificationen, welche die Staatsregierung für unumgänglich erklärte, der Kammer vorgelegt wurde. An der Spitze des begutachtenden Ausschusses stand nun

einer der ersten Rechtsgelehrten des Landes, als solcher und als strengconservativer Mann von den Regierungsorganen selbst bei den verschiedensten Gelegenheiten anerkannt. Aber der neue Entwurf entsprach den einfachsten Principien, auf denen nothwendig jede Organisation der Gerichte beruhen muß, so wenig, daß der Ausschuß positiv gar kein Gutachten abgeben konnte und die Regierung (30. Jan. 1856) denselben zurückzog.

Während sie innerhalb dieses Ausschusses so erfolglos kämpfte, focht sie auch vor der Kammer mit kaum größerem Glück. Bei den Discussionen über die Personal- und die Capitalrentensteuer vermochte sie weder den Modus der Besteuerung, noch besonders die beabsichtigte Beschränkung der Autonomie der Steuerauschnüsse durchzusetzen, obgleich sich die Reichsräthe hier mit ihren Principien verbündeten. Nicht viel anders bei den Eisenbahngesetzen. Denn obgleich schließlich die abermals für die münchen-salzburger Bahn geforderte Summe bewilligt wurde, nachdem die früher bewilligten 10 Millionen aus eigner Machtvollkommenheit der Minister für andere Zwecke verwendet worden waren, so war doch dieser materielle Sieg in beiden Kammern von den härtesten moralischen Niederlagen des Gouvernements begleitet. Auf Privatwegen hatte man namentlich vor der Discussion in der zweiten Kammer die erstaunlichsten Anstrengungen gemacht, die constitutionelle Majorität zu zersplittern, ihre einflußreichen Führer zu isoliren, den Troß zu verblenden oder einzuschüchtern. Dennoch war es nicht zu verhindern, daß Herr v. Lerchenfeld während der dreitägigen Debatte, als Referent des Ausschusses, mit ungewohnter Lebhaftigkeit und erschreckender Detailkenntniß der Verhältnisse die gesammte Eisenbahnverwaltung des Staates zu wiederholten Malen einer wahrhaft vernichtenden Kritik unterzog. Hatte aber dieser Redner sich an materielle Mängel des baierischen Eisenbahnwesens gehalten, so verließen nacheinander die Herren Graf Heggenberg und Dr. Paur ihre Präsidentenplätze, um die specielle Frage vom constitutionellen Standpunkt zu erörtern. Werde es so fortgetrieben — sagten sie —, daß die Regierung die Bewilligungen des Landtags um Millionen überschreite, andere Millionen ohne alle Bewilligung, noch andere zu ganz andern als den vorgegebenen Zwecken verwende, dann sei es überhaupt höchst überflüssig, eine Landesvertretung zu versammeln, diese werde bloß lächerlich gemacht, herabgewürdigt. Da sich auch andere Stimmen, selbst der äußersten Rechten, genau in demselben Sinn und noch stärker vernehmen ließen, so würden wahrscheinlich die oben berührten außerparlamentarischen Stimmenwerbungen ebenso wenig, wie eine zweifelhafte, mit Entschuldigungen, Staatsnothwendigkeiten, Einschüchterungen und praktischen Geringschätzungen der constitutionellen Principe durchflochtene Rede des Ministerpräsidenten den gewünschten Erfolg gehabt haben, wenn nicht im Momente vor der Abstimmung der abermals revidirte Gesetzentwurf über die

Gerichtsorganisation eingebracht worden wäre, dessen Zurückziehung bisher als willkommene Gelegenheit zur abermaligen Vertagung dieser Frage betrachtet worden war (8. März.).

Allein die Freude über den materiellen Sieg des Gouvernements sollte nur kurz sein. Denn schon wenige Tage nachher (15. März) sprachen bei derselben Frage die Reichsräthe ihre politische Unzufriedenheit mit dem Ministerium nicht weniger demüthigend aus. Dies theils im Ausschussreferat, theils durch den Mund des greisen Grafen K. Seinsheim (Finanzminister unter Abel), welcher nur der praktischen Sachlage zu Liebe auf eine Ministeranklage oder Wiederersatzklage zu verzichten, dagegen der Bewilligung die entschiedenste Mißbilligung des ministeriellen Verfahrens und eine energische Verwahrung gegen die Wiederkehr ähnlicher Verfassungswidrigkeiten beizufügen rieth. Und diese demüthigend motivirte Bewilligung wurde gegen bloß drei Stimmen beschlossen, obgleich der Ministerpräsident abermals eine Neue- und Entschuldigungsrede gehalten hatte.

Es stürmte jetzt aber von allen Seiten. Denn in der „untern Schweserkammer“ hatte unterdessen, nach rascher Erledigung mehrerer Gesetze von mehr localem Interesse, die Budgetdebatte ihren Anfang genommen. Bei allen einzelnen Positionen wurde die Regierung vor Großmannsucht ihrer äußern Politik gewarnt, an sorgsame Gebahrung mit den Staatsgeldern gemahnt. Namentlich wurde auch nachgewiesen, als der Militäretat sich abermals erhöht zeigte, wie wenig die praktischen Resultate der stets in den Vordergrund gestellten Reorganisation dem seit 1848 darauf verwendeten Mehr von 20 Millionen Fl. entsprächen; besonders da die angebliche Vernachlässigung des Heerwesens vor 1848 durchaus nicht so arg gewesen sei, als man sie vom Ministerium zu schildern beliebe. Hier dem Unglauben an seine Worte belegend betonte das Gouvernement seine Bundesverpflichtungen desto stärker. Damit beschwor es jedoch einen noch unliebsamern Geist, die deutsche Frage, Baierns Stellung zu ihr. So oft er letzterer gedente, äußerte der Führer des Centrums, Herr v. Lerchenfeld, erfasse ihn der bitterste Schmerz. „Allein wozu nutzlos reden? Man muß sich eben streng in das Unvermeidliche fügen, so lange man es ertragen zu können glaubt.“ Der Führer der Linken, Fürst Wallerstein, erinnerte das Ministerium an all die getäuschten Hoffnungen auf Erfüllung seiner heiligsten Versprechen und zuverlässigsten Verheißungen für Volksvertretung beim Bunde. Der Führer der äußersten Rechten, Herr v. Lassaulz, endlich nannte „nach all den gescheiterten Hoffnungen der Jahre 48 und 49“ die Gründung des germanischen Museums zu München als einziges Ueberbleibsel. Es sei gelungen, dem Volk alle Freude und Liebe an nationaler Politik zu verderben, das politische Deutschland nicht aufkommen zu lassen, man könne bloß noch für das literarische seine Wünsche hegen. So

sprachen die Führer der drei großen Bestandtheile der Kammer — welche Stimme blieb für die ministerielle Politik der Stellung Baierns zu Deutschland? Bloß der Ministertisch. Welches aber war das praktische Ergebnis? Abänderung aller Budgetpositionen um sehr bedeutende Summen, welche mit Ausnahme des persönlich protegirten Armeebudgets auch von den Reichsräthen gutgeheißen wurden. Aber grade im Armeebudget blieb die Kammer unbeweglich auf ihren Beschlüssen, sie hatte ein zu gutes Gedächtniß für die hierher gehörigen Vorgänge der letzten Session und wollte grade hierin von neuem ihre Ueberzeugung für die wohlbegründeten Ausstellungen der aufgelösten Kammer bezeugen. So kam kein Gesamtbeschluß zu Stande; und nach der Budgetsession für die jetzt beendete sechste Finanzperiode erklärte, auf diese Differenz fußend, später die Regierung im Landtagsabschied, daß sie „die unabbrüchige Bestreitung der nothwendigen Ausgaben anordnen werde“. Vorausichtlich erneut sich also beim nächsten Finanzlandtag auch wieder der Streit um die Soldatenkosten. Dies um so mehr, als sich die jährliche Differenz zwischen der Regierungsforderung und der ständischen Bewilligung auf mehr als 1 Million Fl. beläuft und selbst nach der parlamentarischen Verabschiedung des Gesamtbudgets ein jährliches Deficit von 1,799,415 Fl. bleibt. (Jahresausgabe 41,396,862 Fl., Einnahme 39,597,415 Fl.)

Während die Budgetdebatten noch liefen, war nun das Gerichtsorganisationsgesetz zum zweitenmal begutachtet worden. Der revidirte Regierungsentwurf, weit entfernt eine wirkliche Gerichtsorganisation zu wollen, hatte nur einzelne Justizgebrechen beseitigt. Da die Verhandlungen mit der Regierung diesmal ganz erfolglos blieben, emendirte der Ausschuß die Vorlage so vollständig, daß eigentlich von der Regierungsvorlage nichts übrig war. Der Referent, Dr. Edel, motivirte dieses Verfahren in einem ebenso überzeugenden, als schmucklosen, doch eben dadurch um so wirkungsvolleren Vortrage, welcher zugleich nachwies, wie auch die Ausschußanträge sich selber keineswegs genügten, sondern nur die Durchführung des bereits praktisch Erreichbaren erstrebten, alles Uebrige einer günstigeren Zukunft überlassend (4. Juni). Einstimmig beschloß die Kammer, auf jede weitere allgemein principielle Debatte zu verzichten, nachdem der Ausschuß ihre Ansichten so erschöpfend dargelegt habe. Aber bereits der principielle 1. Artikel war wesentlich emendirt. Umsonst focht das hart angegriffene Ministerium für seine Vorlage, umsonst erklärte es, daß die Ausschußanträge die höchste Sanction nie und nimmer finden würden. Die Kammer genehmigte sie. Pflichtgemäß fragte der Präsident, ob nach dieser ministeriellen Erklärung und dem Ausfall der Abstimmung nicht überhaupt auf eine weitere Debatte zu verzichten und die Regierung zur Zurückziehung des Entwurfs zu veranlassen sei. Die Minister erklärten sich jedoch zu letzterem nicht ermächtigt, die Debatte oder vielmehr die specielle

Annahme aller einzelnen Artikel, wie sie der Ausschuss modificirt, wurde fortgesetzt und schließlich der ganze Entwurf in dieser Form mit der ungeheuern Mehrheit von 123 gegen bloß 6 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Konnte sich nun das Ministerium seine abermalige Niederlage in einer so überaus wichtigen und praktischen Frage in der zweiten Kammer nicht verhehlen, so blieb jetzt alle Hoffnung auf die Reichsräthe gestellt. Weniger, weil man sie in so außerordentlicher Uebereinstimmung mit dem Ministerium glaubte, als deshalb, weil eine wirkliche selbst unvollständige Gerichtsorganisation verschiedene aristokratische Gewohnheiten und Machteinflüsse umsanft berühren mußte. Einzelne Stimmen erhoben sich in der „obern Kammer“ allerdings gegen die Beschlüsse und Grundsätze des Hauses der Gemeinen (17. Juni). Aber sie waren zu schwach, um die Anerkennung der wohlmodificirten jenseitigen Entschliefungen zu verhindern und so erfolgte auch hier die Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus jenen Berathungen hervorgegangen war, mit so unwesentlichen Modificationen, daß bald nachher ein parlamentarischer Gesamtbeschluß ohne alle weitere Debatte zu Stande kam. Da nun unmittelbar darauf auch die königliche Sanction erfolgte, so erschienen die lebhaften Zweifel, welche sich dagegen erhoben hatten, ob wirklich der vom Ministertisch stets vorgeschobne königliche Wille die lange Hemmung dieser Erledigung bewirkt habe, in der That mehr als gerechtfertigt. Factisch waren damit wenigstens die ministeriellen Versicherungen vollkommen dementirt.

Wirklich schien auch die Uebereinstimmung beider Kammern bei der Frage der münchen-salzbürger Eisenbahn und der Gerichtsorganisation ihren abführenden Einfluß auf den Widerstand des Ministertisches gegen die parlamentarischen Wünsche und Ueberzeugungen geäußert zu haben. Die Schlußwochen der Session, welche die specielle Vorberathung der eingebrachten und einzubringenden Gesetzbücher an besondere von den Kammern gewählte Gesetzgebungsausschüsse übertrug, zeigten eine ruhigere Stimmung, obgleich in diese Ausschüsse grade die unliebsamsten Vertreter strengconstitutioneller Grundsätze (u. a. die Herrn v. Lerchenfeld, Dr. Weiß etc.) berufen worden waren. Man konnte selbst an eine ziemlich vollständige Ausöhnung glauben, als der Landtagsabschied (3. Juli), abgesehen vom oben erwähnten Vorbehalt beim Militärbudget, alle legislatorische Gesamtbeschlüsse sanctionirte. Nur die „gutunterrichteten“ bairischen Publicisten grollten in der nichtbairischen Presse mit gelegentlichen Bemerkungen hinter dem Landtage her.

Im Anfang des Novembers 1856 wurden nun die Gesetzgebungsausschüsse berufen, konnten jedoch ihre Arbeiten erst am 1. Dec. beginnen. Man kam von neuem mißgestimmt zusammen. Denn indem die Vorbereitungen zur Einführung der Gerichtsorganisation getroffen wurden, zeigten die Ausführungsverordnungen der Regierung, daß die beabsichtigte Minderung der

landrichterlichen discretionären Machteinflüsse nicht nur nicht eintreten, sondern sich beinahe in ihr Gegentheil verkehren sollte. Selbst die frühern Landrichter hatten nicht diejenige Gewalt und Befugniß, welche den neuen zugetheilt wurde. Obgleich nun diese Frage mit der bevorstehenden „Strafrechts“- und Polizeistrafgesetzgebung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stand, so war man doch durch ihre praktische Gestaltung um so mehr davor gewarnt, dem Ermessen der Administration für die Modalitäten einer Gesetzesausführung freie Hand zu lassen.

Die Aufgabe der Gesetzgebungsausschüsse bestand nun in der zur parlamentarischen Abstimmung vorbereiteten Specialberathung einheitlicher und allgemeingiltiger Gesetzbücher an Stelle der mehr als dreißig verschiedenen Rechte, welche jetzt in den verschiedenen Landestheilen gelten. Verheißen war diese Codification schon durch die Verfassung von 1818, aber seit vierzig Jahren, obgleich fast jede Kammeression daran erinnert hatte, immer zurückgestellt geblieben. Nach der landtäglichen Geschäftsordnung haben die Ausschüsse, für diesen Zweck eigens verstärkt, sogar die Befugniß, alle etwaigen Modificationen der Entwürfe so weit festzustellen, daß die Kammern ohne weitere Specialdebatte über die vereinbarten Artikel bloß abstimmen. Einer Discussion in pleno werden bloß diejenigen Paragraphen unterworfen, über deren Fassung die Ausschüsse sich untereinander oder mit der Regierung nicht zu verständigen vermögen. Die Verantwortlichkeit der Gesetzgebungsausschüsse dem Landtage und dem Lande gegenüber ist also bei weitem größer, als bei jedem gewöhnlichen parlamentarischen Comité. Namentlich haben sie für die Principe der Gesetze und die logische Consequenz der einzelnen Bestimmungen fast ausschließlich einzustehn. Zunächst war das Strafgesetzbuch in Angriff genommen worden. Ist nun auch aus den (im Juni 1857 veröffentlichten) Protokollen der Gang der speciellen Verhandlungen nicht in allen Einzelheiten zu übersehn, so doch im Ganzen und Allgemeinen. Gleichmaßen im Ausschusse der zweiten wie der ersten Kammer machten die Regierungskommissare nicht nur wegen principieller, sondern auch schon wegen formeller Meinungsverschiedenheiten fast in jedem einzelnen Fall das Zustandekommen des ganzen Gesetzes von der ungeänderten Annahme des Regierungsentwurfs abhängig. Dies führte zu um so größerer Schroffheit der gegenseitigen Stellungen, als die Arbeit bereits mit den hartnäckigsten Kämpfen über Beibehaltung der Todesstrafe, der Prügelstrafen u. s. w. begonnen hatte. Jene war von den Ausschüssen endlich principiell auf die allerseistensten Fälle beschränkt, diese gänzlich verworfen worden. Da aber die Regierung nur desto starrer auf ihren Tendenzen beharrte, so gestaltete sich die Befürchtung täglich mehr zur Gewißheit, daß das ganze Unternehmen auf eine Danaidenarbeit hinauslaufe und regierungsmäßig hinausgelenkt werde. Einzelnen Ausschußmitgliedern, gegen welche sich eine persönliche Animosität

ganz offen kundgab, weil ihr auf Wissen und Unabhängigkeit ruhender Einfluß unbequem und dennoch nicht zu paralyßiren war, wurde ihr Beruf dermaßen verleidet, daß sie (wie z. B. Herr v. Verchenfeld) ihren Austritt erklärten. Wenn man aber möglicherweise von gouvornementaler Seite eine solche Wendung nicht ungern sah, so täuschte man sich wenigstens in der Erwartung, nunmehr mit den Ausschüssen leichteres Spiel zu haben. Namentlich harrte Dr. Weiß, unbeirrt durch persönliche Anfechtungen, auf seinem Posten tapfer aus. Bereits der Sommer 1857 sollte das Moment bringen, welches eine weitere Nachgiebigkeit der Ausschüsse gegen die Regierung gradezu unmöglich machte.

Letztere wollte nämlich die Strafbestimmungen über die Presse in das Strafgesetzbuch aufnehmen. Nach dem Preßstrafgesetz vom 17. März 1850 besteht aber für Preßprocesse das System mildernder Umstände. Von der allgemeinen Aufnahme dieses Systems in das Strafgesetzbuch, davon insbesondere, daß die Frage, ob solche Verhältnisse vorhanden, welche außer geminderter Zurechnungsfähigkeit ein Verbrechen oder Vergehen im geminderten Grade strafbar erscheinen lassen, von den Geschwornen nebst der Schuldfrage zu beantworten seien — davon machte der Ausschuß die Verschmelzung des Preßgesetzes mit dem Strafgesetz abhängig. Die logische Argumentation lautete: da im Preßgesetz das System mildernder Umstände besteht und die Regierung die Preßsachen dem allgemeinen Strafgesetz unterwerfen will, da ferner nöthig, daß in einem so wesentlichen Punkt für Preßsachen keine andern Grundsätze als für andere Strafsachen gelten, da endlich dem Ausschusse einer Landesvertretung nicht zugemuthet werden kann, daß er die den Geschworenen eingeräumte Competenz in Preßsachen Preis gebe, so bleibt nichts übrig, als das für Preßsachen giltige System der mildernden Umstände generalisirend auf alle Strafsachen auszudehnen. Auf dieser Erklärung zu beharren, erschien aber dem Ausschusse praktisch noch um so mehr geboten, als bereits bekannt war, daß die Regierung dem nächsten Landtag ein neues Preßgesetz mit allen jenen Verschärfungen vorzulegen beabsichtige, welche frühere Sessionen glücklich abgewehrt hatten, für welche aber das Bundespreßgesetz von 1853 allerdings jeder Regierung die bequemsten Anhalte bietet. Daß nach dem neuen Preßgesetz auch die Competenz der Geschworenen beschränkt werden soll, war ebenfalls bereits bekannt.

Umsonst erwartete nun der Gesetzgebungsausschuß der zweiten Kammer eine Antwort auf seine Erklärung. Anstatt dessen erfolgte ein königliches Decret (d. Bad Brückenau, 30. Juli), wodurch die Gesetzgebungsausschüsse auf fünf Monate, also bis zum Jahreschlusse vertagt wurden. Ehe aber dieser Termin abgelaufen, wurde die Prorogation sogar bis 1. März 1858 ausgedehnt. Jetzt empfing sie die Regierung mit acht Punkten oder Fragen höchster prin-

cipieller Wichtigkeit und verlangte darüber nicht bloß eine sofortige, genaue und präcise Erklärung, sondern wollte auch von dieser das Zustandekommen einer Verständigung überhaupt abhängig machen. Der Ausschuß der zweiten Kammer dagegen, anstatt sich von diesem dictatorischen Verfahren übereilen zu lassen, erörterte zunächst bloß zwei Punkte, erklärte aber eine bestimmte Beschlußfassung für jetzt als geschäftsordnungswidrig und formulirte auf Grund seiner Berathung eine Reihe von Directiven für den Referenten für das Strafgesetzbuch, damit er dieselben bei der Vorbereitungsarbeit für die zweite Lesung benutze. Die Regierung wiederholte trotzdem ihr Verlangen nach sofortiger Beschlußfassung über alle vorgelegte Principienfragen; und nachdem der Ausschuß (unterm 13. März) ein Rechtfertigungsschreiben wegen seines Verfahrens mit der Erklärung abgegeben hatte, daß er darauf beharren müsse, erfolgte keine weitere Antwort. Dagegen erschien (20. März) eine königliche Entschließung, welche die Sitzungen aufhob, „nachdem Wir uns aus der bisher mit dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen überzeugt haben, daß ein Einverständnis über entscheidende Grundlagen der genannten Entwürfe nicht zu erzielen ist.“

So war also die Codification des Strafgesetzes und des Polizeistrafgesetzes wieder auf unbestimmte Zeit vertagt. Professor Dr. Weiß, der Referent des Ausschusses zweiter Kammer, ward von seiner Professur wegberufen, obgleich die Stadt und Universität Würzburg um seine Belassung baten. Dagegen stellte sich mit immer größerer Bestimmtheit heraus, daß die Regierung das 1855 verworfene Wahlgesetz mit Modificationen einzubringen beabsichtige, für deren Annahme noch geringere Hoffnung, als vor drei Jahren. Die damalige Kammerauflösung hatte sich im gouvernementalen Sinn als ein verunglückter Schritt documentirt. Die einzige Session der neuen Kammer hatte dem Ministerium mehr materielle Mißtrauenszeugnisse und mehr principielle Unzufriedenheits erklärungen gebracht, als die gesammte Mandatsdauer der vorher aufgelösten Kammer. Mit einer vollkommen unerwarteten Energie und Majorität hatten außerdem die Reichsräthe sich grade bei höchst wichtigen Fragen in Uebereinstimmung mit der Abgeordneten kammer gegen das ministerielle Princip wie gegen die gouvernementale constitutionelle Praxis erklärt. In der gesammten Landesvertretung hatte also das Ministerium für seine Interessen fürderhin keine Unterstützung zu erwarten, wenn es auf seinen bisher theoretisch und praktisch vertretenen Principien beharrte.

Unter solchen Umständen ward nun der Landtag am 20. Sept. einberufen. Die Nachricht der A. Allg. Ztg., daß das gesammte Ministerium dem König, indem es die Kammerauflösung beantragte, die Alternative gestellt habe, entweder seine Entlassung oder das Auflösungsdecret zu unterzeichnen, hat sonach eine Wahrscheinlichkeit für sich. Die Wahl des Dr. Weiß zum zweiten Präsi-

dentem der Kammer bot bloß die Gelegenheit, um präventiv zu vollführen, was jeder Wahrscheinlichkeit nach für alle Fälle beschloffen war. Aber auch die praktische Consequenz kann schwerlich ausbleiben, wenn überhaupt die Auflösung denjenigen Erfolg haben soll, welcher nach dem Vorausgegangenen einzig vom Ministerium gewünscht werden kann, nämlich die Entstehung einer gefügigen Abgeordnetenkammer. Diese praktische Consequenz heißt: Octroyirung eines Wahlgesetzes, dessen Grundlagen parlamentarisch verworfen sind und dessen neue Bearbeitung man der Landesvertretung nicht einmal vorzulegen wagte.

Der Zauberer von Rom.

Roman in neun Büchern von K. Gutzkow 1. Bd. Leipzig, Brockhaus.

Lucinde ist die Tochter eines armen Schulmeisters in einem hessischen Dorf, der seine starke Familie nur mit Mühe ernähren kann und der es daher wie eine große Wohlthat begrüßt, als eine Dame aus der Residenz seine älteste Tochter entführt, um sie gewissermaßen zu adoptiren und ihr Glück zu machen. Leider ist diese Dame eine zweite Chouette, die wegen ihrer Mißhandlungen gegen die Diensthofen so verrufen ist, daß sie in der Stadt keine Magd findet und sich daher auf diese Weise eine vom Lande holt. Underthhalb Jahr hindurch mißhandelt sie Lucinde auf jede erdenkliche Weise, hauptsächlich durch Hunger: einmal muß sie sich mit Pflaumenkernen sättigen, wobei die gnädige Frau ihr empfiehlt, Wasser nachzutrinken, damit sie im Leibe aufquellen; einmal wird auch angedeutet, daß sie sie mit Mäusen füttert, obgleich man über diesen Umstand nicht ganz ins Klare kommt, da die Erzählung zuweilen undeutlich ist. Jedenfalls hat die gnädige Frau die seltsame Eigenschaft, die Mäuse auf dem Boden eigenhändig zu fangen und reihenweise an den Schwänzen aufzuhängen. Endlich befreit die Polizei Lucinde von ihrer Peinigerin, und sie tritt bei einer wohlhabenden Familie in Dienst, wo sie fast wie ein Fräulein behandelt wird. Doch lernt sie bald die Schattenseiten des Lebens kennen. So belauscht sie z. B. eine vornehme Dame die sich sehr stark auf's Stehlen legt und den Kaufmann, der sie angebet will, dadurch beschwichtigt, daß sie ihm ihre Gunst schenkt. Wegen einer starken Neigung zur Koketterie wird Lucinde endlich der Familie lästig, und es findet sich grade ein junger Commis, der ihr schon lange den Hof